

Büro der
Stadtverordnetenversammlung
Eing.: 29. JAN. 2026

Auszug
aus der
Niederschrift über die Sitzung des Magistrats am **28.01.2026**

Vorlage Nr. 2026- *028*

(siehe Anlage)

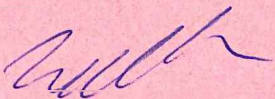
Es wird wie beantragt beschlossen.

Beglaubigt und weitergereicht an

Stadtverordnetenversammlung

mit der o.a. Vorlage.

Offenbach a. M., den - Datum der Beschlussfassung des Magistrats -
Der Magistrat - Hauptamt -



Anlage

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Stephan Färber
-im Hause-

Anfrage der Ofa-Fraktion nach § 50 HGO: Landschaftsschutzgebiet in Bieber

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

gemäß § 50 HGO richteten die Stadtverordneten der Ofa-Fraktion mit Datum vom 25.11.2025 die nachstehende Anfrage an den Magistrat.

Vorbemerkung:

In Bieber in der Nähe der Obermühle gibt es ein großflächiges Landschaftsschutzgebiet. Dort ist noch nicht mal das Grillen einer Bratwurst erlaubt. Aber in Flur 19 Stück 107 wurden in diesem Sommer Bauarbeiten, Einzäunungen und Rodungen vorgenommen. Im Flur 19 auf dem Stück 114/5/6 wurden Magerwiesen abgetragen und andere wurden zugeschüttet. Jedoch gibt es Bestandsschutz nur für alte Errichtungen, die vor der Widmung als Landschaftsschutzgebiet errichtet worden sind.

Hierzu bestehen folgende Fragen, die der Magistrat wie folgt beantwortet:

Zur Vorbemerkung:

In der Anfrage wurde Flur 19 Stück 107 genannt. Es ist davon auszugehen, dass Gemarkung Bieber, Flur 21, Flurstücknummer 107 gemeint ist, siehe Luftbild. Die anderen Grundstücke wurden mit Gemarkung Bieber Flur 19 Flurstücke 114/115/116 korrekt benannt.



Frage 1:

Sind der Unteren Naturschutzbehörden diese Veränderungen bekannt?

Antwort:

Ja, der Unteren Naturschutzbehörden sind diese Veränderungen bekannt.

Frage 2:

Hat die Untere Naturschutzbehörde die Veränderungen genehmigt?

Antwort:

Nein, eine naturschutzrechtliche Genehmigung wurde nicht beantragt und nicht erteilt.

Frage 3:

Benötigt die Untere Naturschutzbehörde in diesem Fall Hilfe der oberen Naturschutzbehörde?

Antwort:

Nein, eine Unterstützung der Oberen Naturschutzbehörde ist zunächst nicht notwendig.

Die Untere Naturschutzbehörde hat diese Verfahren eingeleitet:

Für die ungenehmigten Eingriffe im Flur 21 Flurstück 107 wurde eine Anhörung zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens verschickt. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Für die ungenehmigten Eingriffe im Flur 19 Flurstück 114, 115, 116 und 117 wurde eine Anhörung zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens verschickt. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Außerdem wurde für diese Grundstücke eine «Natur- und Landschaftsschutzrechtliche Genehmigung für die Umlagerung und Einbringung von Oberboden und die Wiederherstellung einer beschädigten Fläche» erteilt.



Sabine Groß
Bürgermeisterin